

Bundsratsbeschluß

betreffend

**das Dienstverhältnis der in Konkurs geratenden
oder bevogteten eidgenössischen Beamten und
Angestellten.**

(Vom 2. Juni 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Das Dienstverhältnis von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, die in Konkurs geraten oder bevogtet werden, ist vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Konkurses oder der Bevogtung an ein provisorisches.

2. Das Dienstverhältnis der eidgenössischen Beamten und Angestellten, gegen welche in der Betreibung auf Pfändung ein Verlustschein ausgestellt worden ist, ist von dem Tage der Ausstellung des Verlustscheins an ein provisorisches, sofern nicht der Bundesrat in Würdigung der Verhältnisse darüber anders entscheidet.

3. Der Bundesrat behält sich in allen Fällen weitere Verfügungen vor.

4. Durch gegenwärtigen Beschluß werden die Bundesratsbeschlüsse vom 11. und 27. März 1879, betreffend die in Konkurs geratenen eidgenössischen Beamten und Angestellten (A. S. n. F. IV, 337 und 338), und der Bundesratsbeschluß vom 2. November 1880, betreffend die unter Bevogtung stehenden eidgenössischen Beamten und Angestellten (A. S. n. F. V, 259), aufgehoben.

Bern, den 2. Juni 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend das Dienstverhältnis der in Konkurs geratenden oder bevogeteten eidgenössischen Beamten und Angestellten. (Vom 2. Juni 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1894
Date	
Data	
Seite	881-882
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 633

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.